

**X. (In dubiis libertas.)** Wir haben im 3. Heft des Jahrgangs 1880 pag. 543 ff. einen Fall besprochen, wo der Beichtvater verpflichtet war dem Pönitenten die Absolution zu erteilen, obwohl dieser in einer praktisch sehr wichtigen Frage einer anderen Ansicht huldigte als der Beichtvater. Der Beichtvater ist eben nicht *judex opinionum*, sondern nur *judex dispositionis* seines Beichtkinds, und kann dieses nicht zwingen seine Meinung aufzugeben, falls dieselbe wahrhaft probabel ist. Es ist auch in diesem Fall wohl zu beherzigen die Mahnung des Papstes Benedict XIV.: „ne videlicet tamquam definitum ab Ecclesia proponatur, quod nondum definitum est, et ne illiberaliter traducantur propositiones, super quibus sancta Sedes nondum judicium protulit“, (Vid. Müller, Introd. § 6.). Zur Illustration berichten wir nach Scavini (Theol. moral. t. 3. n. 531. Edit. Mediol. 1865) einen interessanten Vorfall aus dem Leben des heil. Alphons. Bei der Vacanz einer Pfarrei befand sich unter den Bewerbern der Priester Deodatus, den die Examinatoren nach Prüfung der schriftlichen Arbeiten vom Examen ausschlossen, weil er Auctoren folgte, die ein anderes moralisches System vertraten, als der h. Bischof. Der Heilige las die Arbeit und fragte erstaunt über die Zurücksetzung der Examinatoren: „Wie? die Auctoren, denen er folgt, sind classisch und approbirt.“ Auf die Antwort, daß sie mit seiner Moral nicht in Einklang ständen, entgegnete der Heilige: „Ich bin nicht der Mann, der Gesetze macht; wo es sich aber um Meinungen handelt, welche die Kirche nicht verworfen hat, ist jeder berechtigt, seine Ansicht zu vertheidigen.“ — Und Deodatus ward zum Pfarrer ernannt.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

**XI. (Requiem am Feste des hl. Joseph.)** Bekanntlich ist das Fest des hl. Joseph, wie das der unbefleckten Empfängniß ein festum duplex I. classis. Es fragt sich nun, ob diese Feste hiemit auch zu jenen gehören, an welchen ein feierliches Requiem praesente cadavere nicht stattfinden darf? Die Antwort der Ritencongregation vom 29. December 1884 besagt, daß es nicht gestattet sei. Wir möchten aber doch die Bemerkung beifügen, daß diese Entscheidung, welche auch bereits den 7. Febr. 1874 über das St. Josephs-Fest gegeben worden, vielleicht bezüglich eben des St. Josephsfestes nur so zu verstehen sei, daß es unerlaubt ist, dort, wo die äußere Solennität noch besteht (pro foro), ein solches Requiem abzuhalten, während die Trauerfeier in andern Ländern durch diese Entscheidung wohl nicht getroffen wird. Dafür spricht wenigstens die Analogie des Festes des hl. Johannes des Täufers, bezüglich dessen freilich auch ein ähnliches Verbot den 7. September 1816 erlassen ist, aber unter der ziemlich deutlich erkennbaren Voraussetzung, daß es